

Zertifizierung von Fortbildungen durch den BDG

In der Mitgliederversammlung des BDG im Jahr 2017 wurde eine Fortbildungspflicht für alle gesangspädagogisch tätigen Mitglieder ab dem 1. Januar 2018 beschlossen. Diese Fortbildungspflicht umfasst die Teilnahme an Fortbildungen, die durch den BDG zertifiziert wurden, in einem Gesamtvolumen von 30 Fortbildungspunkten (FP) in vier Jahren.

Der BDG baut das Zertifizierungssystem ständig weiter aus und arbeitet an einer Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.

Mit der Fortbildungspflicht der Mitglieder steigt das Interesse und die Wichtigkeit für die Veranstalter von Fortbildungen, diese durch den BDG zertifizieren zu lassen.

Damit Sie darüber im Bilde sind, welche Veranstaltungen in Frage kommen und unter welchen Voraussetzungen eine Zertifizierung möglich ist, haben wir Ihnen einige Ausschnitte aus der aktuellen Zertifizierungsordnung zusammengefasst:

Anerkennung von Fortbildungen

Zertifiziert werden sowohl Fortbildungen mit Themen der Gesangspädagogik als auch solche der an der Gesangspädagogik beteiligten benachbarten Fachgebiete. Diese Fortbildungsangebote können sowohl von Mitgliedern des BDG als auch von Nichtmitgliedern entwickelt und durchgeführt werden. Zu den Fortbildungen dieser Art zählen Kongresse, Tagungen, Seminare, Workshops, Kurse und Vorträge mit gesangspädagogischem Bezug. Nicht zertifizierungsfähig sind hingegen Hospitationen, Einzelunterrichte und Supervision.

Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der Fortbildungen müssen die jeweiligen Dozenten über entsprechende Ausbildungen als Sängerin / Sänger, einem benachbarten Fachgebiet oder über eine andere, für die Fortbildung geeignete Berufsqualifikation verfügen. Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Dozenten in ihrem Fachgebiet eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren nachweisen können.

Antragstellung

Ein Antrag auf Zertifizierung einer Fortbildung ist stets durch den Veranstalter zu stellen. Der Antrag muss mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail (jale.papila@bdg-online.org) bei der zuständigen Arbeitsgruppe des BDG eingegangen sein.

Der Antrag sollte enthalten:

- das Datum und die Dauer der Fortbildung
- den Titel der Veranstaltung
- die Nennung der Dozenten
- die genaue Adresse des Veranstaltungsortes

Dem Antrag sind beizufügen:

- die notwendigen Angaben über die Dozenten
- eine kurze Inhaltsangabe der Fortbildung
- ein genauer Kursablaufplan mit den genauen Inhalten der einzelnen Lehreinheiten sowie den Unterrichts- und Pausenzeiten der Fortbildung

Liegen alle Voraussetzungen vor, spricht der BDG eine Zertifizierung aus und sendet einen Zertifizierungsbescheid an den Veranstalter. Eine Zertifizierung wird stets nur für den beantragten Zeitraum ausgesprochen. Bei Wiederholungen der Fortbildung zu einem späteren Zeitpunkt muss eine erneute Zertifizierung beantragt werden.

Pflichten des Veranstalters

Veranstalter durch den BDG zertifizierter Fortbildungen müssen folgende Prozesse einhalten:

- Führen von Teilnehmer- und Dozentenlisten.
- Bei Veranstaltungen nach §125 SGB V *:
 - Aufbewahrungspflicht der Teilnehmer- und Dozentenlisten sowie der qualitätsbegründenden Unterlagen über die Veranstaltungsinhalte und die Dozenten über eine Dauer von 60 Monaten
 - Durchführung einer Evaluation (kann anonymisiert durch die Teilnehmer erfolgen) und Aufbewahrung der ausgefüllten Bögen über einen Zeitraum von 60 Monaten

BDG

- Mit der Zertifizierung erhalten die Veranstalter eine Liste, in die sie die Namen der teilnehmenden BDG-Mitglieder nach der Durchführung der Veranstaltung eintragen und dem BDG zurücksenden müssen. Der BDG dokumentiert dann die Punkte für seine Mitglieder.
- Ausgabe der Teilnahmebescheinigung mit Ausweis der Fortbildungspunkte nach Abschluss der Fortbildung

Für etwaige Fragen steht Ihnen die für das Ressort „Zertifizierungen“ zuständige Kollegin Jale Papila gern zur Verfügung.

* Fortbildungen im Bereich Heilmittel (Physiotherapie, Ergotherapie und Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie)